1 "Neue Wupperbr. im Stadtkern – Neukirchener Str."

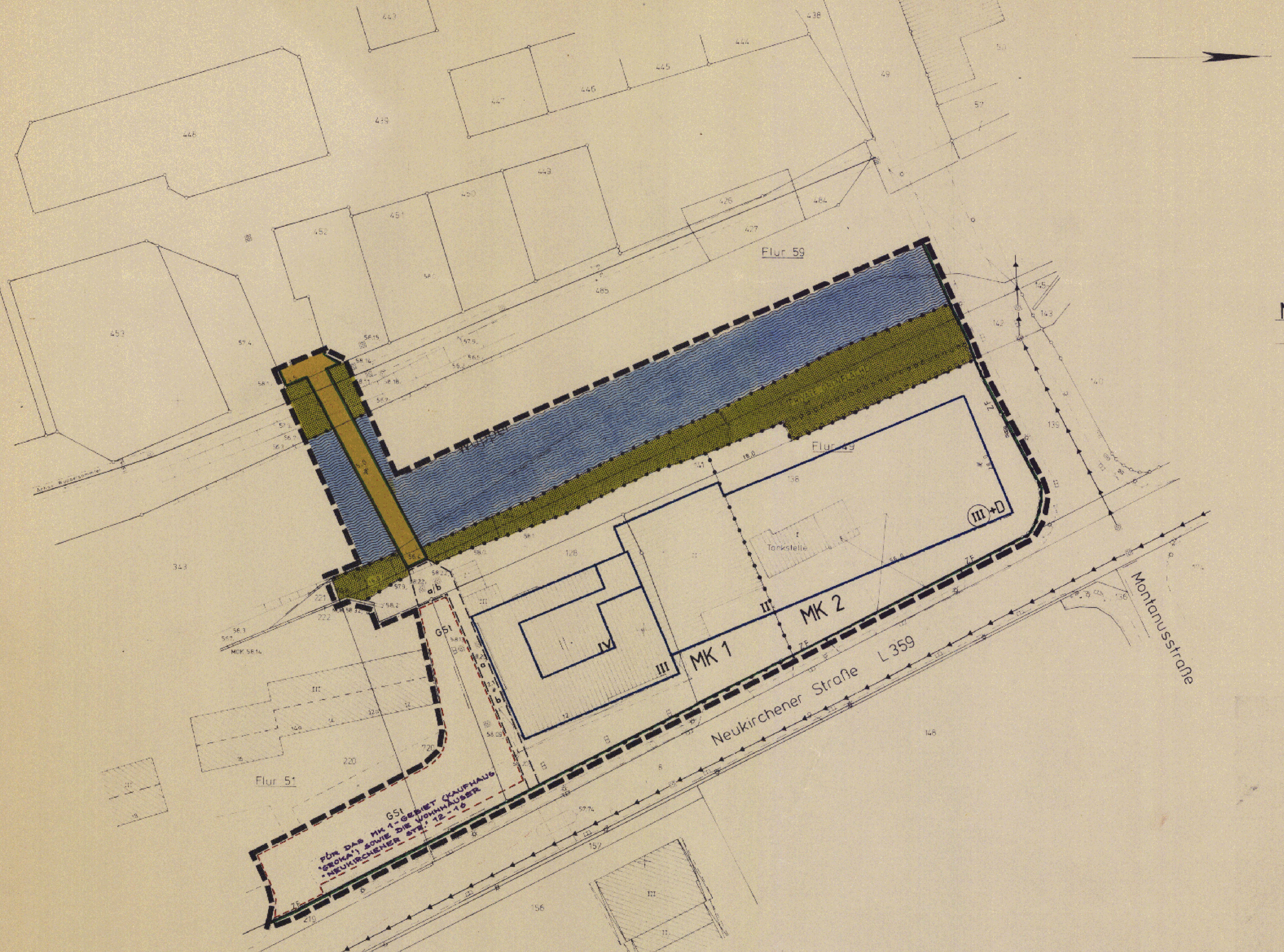

MK 1	II / IV
0,6	(1,2)
g	FD

MK 2	(III) +D
0,6	(2,0)
g	Λ ≧ 22° FH ≦ + 15,0

DIE ERGÄNZUNG IN LILA ERFOLGTE AUFGRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REG.-PRÄS. VOM 27. 8. 86 AZ: 35.2.12.-7501-56.86. DER BEITRITTSBESCHLUSS DES RATES WURDE AM 17.10.86 GEFASST.

LEICHLINGEN, 22.10.86
DER BÜRGERMEISTER
[Unterschrift]

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 "NEUE WUPPERBRÜCKE IM STADTKERN - NEUKIRCHENER STRASSE"

1. AUSSER AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLEPLÄTZE SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
2. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN GEM. § 23 (5) BAUNVO IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.
3. IM MK 2-GEBIET KANN GEM. § 17 (5) BAUNVO DAS AUSGEBAUTE DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE FESTGESETZTE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
4. DIE ZWINGEND FESTGESETZTE III-GESCHOSSIGKEIT KANN EBENSO WIE DIE FIRSTHÖHE IM MK 2-GEBIET FÜR GARAGENGESCHOSSE UNTERSCHRITTEN WERDEN. IN DIESEM FALL VERLIERT AUCH DIE FESTSETZUNG DER DACHFORM IHRE GÜLTIGKEIT.
5. BEI DER ERRICHTUNG VON TIEFGARAGEN KANN IM MK 2-GEBIET DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE GEM. § 21a (5) BAUNVO UM DIE FLÄCHE DER TIEFGARAGEN ERHÖHT WERDEN.
6. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN SIND UNZULÄSSIG.
7. ANTENNENANLAGEN SIND NUR AUF DÄCHERN ALS GEMEINSCHAFTSANTENNEN ZU ERRICHTEN.
8. PLÄTZE FÜR MÜLLTONNEN SIND INNERHALB DER GEBÄUDE UNTERZUBRINGEN.
9. FOLGENDE MATERIALIEN SIND FÜR DIE FASSADEN DER GEBÄUDE UNZULÄSSIG: KUNSTSTOFF, METALL, WASCHBETON SOWIE POLIERTER KUNST- UND NATURSTEIN.
10. EINE EVTL. ERFORDERLICHE TRAFOSTATION IST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE VORZUSEHEN.

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR
1. AUSFERTIGUNG

Bestand	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Flächen für den Gemeinbedarf	Verkehrsflächen	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	Grünflächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	Rechtsgrundlagen
Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; öffentl. Gebäude; Gebäude mit Durchfahrt, Passage, Arkade; Böschung; vorhandener Kanal; Kanalschacht; Höhe über NN	MK Kerngebiet (§ 7 BauNVO)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; zwingend; Mindest- u. Höchstgrenze; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl	g geschlossene Bauweise; Baugrenze		Straßenverkehrsflächen; Straßenbegrenzungslinie; Zufahrt	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	private Grünflächen; Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	GSt Gemeinschaftsstellplätze; a der Allgemeinheit; b der Versorgungsträger; Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Wasserflächen; Hinweisende Darstellung	Bundesbaugesetz 6.7.1979; Gestaltung der baulichen Anlagen: FD Flachdach, FH ≦ 15,0 höchste Firsthöhe über natürlichem Gelände

HILDEN, 26.5.86 — Leichlingen, 23.5.86 — 23.5.1986 — Leichlingen 23.5.1986 — 23.5.1986 — 11.7.1986 — 24.7.1986 — Maßgabe siehe Verfügung 27.08.1986 — 4.11.1986 — 23.5.1986

Der Beschluss zur Erweiterung des Planbereiches wurde am 6.5.86 gefasst.

STADT LEICHLINGEN

Bebauungsplan

Nr. 51

Gebiet: "NEUE WUPPERBRÜCKE IM STADTKERN – NEUKIRCHENER STR."

Gemarkung LEICHLINGEN

Flur 49, 51, 59 Maßstab 1 : 500